

VI ZR 137/63

V e r k ü n d e t
am 25. September 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2213 037

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Albert Otto D [REDACTED], W [REDACTED]-R [REDACTED],
D [REDACTED] str. [REDACTED],
2. des kaufmännischen Angestellten Hugo D [REDACTED], R [REDACTED]
[REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter zu 2): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft
(Gesetzliche Unfallversicherung), Hauptverwaltung D [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 25. September 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Hanbeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und
Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom
11. Februar 1963 werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionen werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagten die nach § 1542 RVO auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche des Werkzeugmachers Heinz S. aus den Verletzungen geltend, die S. erlitten hat, als er am 17. September 1956 eine zur Herstellung von Zündblättchen dienende Maschine (Amorcesmaschine) reinigte und es dabei zu einer Explosion kam.

— Der Unfall hat sich in der pyrotechnischen Fabrik ereignet, die der Beklagte D. damals in Erndtebrück-Elberndorf in gepachteten Räumen betrieb. Deutz stellte unter anderem Zündblättchen (Amorces) für Kinderpistolen her. Der dazu verwendete Zündstoff war in trockenem Zustand äußerst reibungsempfindlich und wurde deshalb feucht verarbeitet. Die Zündmasse wurde in die Wanne der Amorcesmaschine gegeben und von dort durch ein Walzensystem auf Papierstreifen übertragen. Die Maschine wurde von dem Vorarbeiter R. bedient, der ebenso wie der Beklagte D. den Sprengstofferlaubnisschein besaß. R. reinigte die Maschine abends und setzte sie unter Wasser. Es war ohne das umständliche Ausbauen der Walzen nicht möglich, die Zündstoffreste vollständig zu entfernen.

Deutz stellte am 10. Februar 1956 wegen Zahlungsschwierigkeiten den Betrieb ein. Er erklärte seinem Vorarbeiter R., daß der Betrieb etwa 10 Tage ruhen werde. R. reinigte am Abend dieses Tages die Amorcesmaschine in der üblichen Weise und setzte sie sowie einen Eimer mit etwa 3 kg Zündstoff unter Wasser. Am 22. Februar 1956 erklärte D. seinem Vorarbeiter, daß die Arbeit erst in 3 bis 4 Wochen wieder aufgenommen werden könne. Als R. ihn hierauf fragte, was mit der noch nicht

- 3 -

gründlich gereinigten Amorcesmaschine geschehen solle, entgegnete D., die Maschine sei bei der herrschenden Temperatur noch feucht, weitere Maßnahmen seien nicht nötig. D. kehrte anschließend nach Wuppertal, seinem Wohnsitz, zurück und kümmerte sich nicht mehr um die Maschine. In der Folgezeit trockneten die Zündstoffreste in der Maschine ein.

Der Beklagte D. war Buchhalter im Dienste des Kaufmanns von L., dem das Fabrikgelände und die Fabrikgebäude gehörten und dem D. zur Sicherung eines Darlehens den größten Teil der Maschinen, darunter die Amorcesmaschine, übereignet hatte. Nachdem am 4. April 1956 über das Vermögen der Firma D. das Konkursverfahren eröffnet worden war, veranlaßte von L. seinen Buchhalter D., sich von R. die Schlüssel des Betriebes aushändigen zu lassen. Diese Schlüssel hatte D. Anfang März 1956 an R. gesandt, dabei jedoch den Schlüssel für das Vorhängeschloß des Amorcesmaschinenraums in seinem Besitz behalten. Die Schlüssel wurden dem Grundstücksnachbarn Polizeimajor a.D. W. übergeben, der sich bereit erklärt hatte, die Anlagen zu beaufsichtigen. Um den Raum, in dem die Amorcesmaschine stand, besichtigen zu können, brach W. das Vorhängeschloß auf und ersetzte es durch ein anderes.

Im Juni 1956 bat von L., der als Kommanditist an der Firma B. KG beteiligt ist, den Geschäftsführer dieser Firma, Dr. K., einen Arbeiter zum Reinigen und Ölen der Amorcesmaschine abzustellen. Auf seine Veranlassung erinnerte der Beklagte D. den Geschäftsführer Dr. K. am 14. September 1956 bei einem Telefongespräch über eine andere Angelegenheit an die Säuberung der Maschine. Auf Weisung des Dr. K. beauftragte der Betriebsleiter der Firma B., Ingenieur



Kl. [REDACTED], den Werkzeugmacher Heinz S. [REDACTED] mit den Reinigungsarbeiten. Kl. [REDACTED] ermahnte ihn, bei der Arbeit vorsichtig zu sein, und wies ihn darauf hin, daß er weder rauchen noch eiserne Werkzeuge benutzen dürfe. Als S. [REDACTED] am 17. September 1956 mit dem Holzstiel eines Pinsels die Wanne der Amorcesmaschine reinigen wollte, explodierte der inzwischen völlig ausgetrocknete Zündstoff. S. [REDACTED] wurde zu Boden geschleudert und schwer verletzt.

Die Klägerin wirft dem Beklagten D. [REDACTED] vor, daß er nichts unternommen habe, um die Gefahren zu beseitigen, die von der nicht gründlich gereinigten Maschine ausgingen. Dem Beklagten D. [REDACTED] sei dieser gefährliche Zustand ebenfalls bekannt gewesen. Ihn habe der Betriebsleiter Ki. [REDACTED] am 24. Juli 1956 bei einer Besichtigung der Maschine eindringlich darauf hingewiesen, daß die Reinigungsarbeiten nur mit größter Vorsicht durchgeführt werden dürften. Die Maschine müsse, um eine Explosion zu verhüten, vorher unter Wasser gesetzt werden. Gleichwohl habe D. [REDACTED] bei der telefonischen Unterredung mit Dr. K. [REDACTED] nicht auf die Gefahren hingewiesen, die bei der Reinigung der Maschine drohten.

Die Klägerin hat aus Anlaß des Unfalls bis zum 30. Juni 1959 4.832,15 DM für S. [REDACTED] gezahlt. Mit der Klage hat sie von den Beklagten Erstattung dieses Betrages nebst Zinsen verlangt und um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihr über den 30. Juni 1959 hinaus alle künftigen Aufwendungen zu erstatten, die sie nach Gesetz und Satzung auf Grund des Unfalls zugunsten des Werkzeugmachers S. [REDACTED] zu erbringen habe.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Deutz hat geltend gemacht, er habe seine Sicherungspflicht

dadurch erfüllt, daß er den Schlüssel zum Maschinenraum in Verwahrung behalten habe. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens sei ihm die Verfügungsmacht über die Maschine genommen worden. Der Konkursverwalter Dr. R. [REDACTED] habe ihm das Betreten des Betriebsgeländes untersagt. Es sei Aufgabe des Konkursverwalter und des von L. [REDACTED] als Eigentümers der Maschine und pyrotechnischen Fachmanns gewesen, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

D. [REDACTED] hat vorgetragen, ihm sei nicht bekannt gewesen, daß die Gefahr einer Explosion bestanden habe. Bei der Besichtigung vom 24. Juli 1956 seien nur finanztechnische Fragen erörtert worden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A. Zur Revision des Beklagten D. [REDACTED]

I. Das Berufungsgericht hat die Haftung des Beklagten D. [REDACTED] mit der Begründung bejaht, daß er schuldhaft seine Pflicht zur Sicherung des Verkehrs verletzt habe. Die bei der Einstellung des Betriebes nicht völlig gereinigte Amorgesmaschine sei

eine Gefahrenquelle gewesen, sobald die Zündstoffreste austrockneten und alsdann äußerst reibungs- und schlagempfindlich wurden. D. [REDACTED] sei bekannt gewesen, daß R. [REDACTED] die Maschine am 10. Februar 1956 nur in der üblichen Weise gereinigt und die Zündstoffreste unter Wasser gesetzt hatte. Er habe sich klar darüber sein müssen, daß der Zündstoff allmählich eintrocknete und explosionsgefährlich wurde. D. [REDACTED] sei verpflichtet gewesen, diese Gefahr zu beseitigen. Es sei ihm nach der Stilllegung des Betriebes bis zur Konkurseröffnung ohne weiteres möglich gewesen, die Zündstoffreste zu entfernen oder sie entfernen zu lassen. Nach der Eröffnung des Konkursverfahrens habe er seiner Verkehrssicherungspflicht jedenfalls dadurch genügen können, daß er den Konkursverwalter Dr. R. [REDACTED] oder den Sicherungseigentümer von I. [REDACTED] eindringlich auf die Gefahren hinwies, die von der ungereinigten Amorcesmaschine ausgingen. Es habe nahe gelegen, daß nach der Eröffnung des Konkursverfahrens sowohl der Konkursverwalter als auch der Sicherungseigentümer oder ihre Bevollmächtigten sich Zugang zu dem Maschinenraum verschaffen würden, um die verhältnismäßig wertvolle Amorcesmaschine zu verwerten. D. [REDACTED] habe sich sagen müssen, daß sowohl die Einfriedigung des Grundstücks und die Warnschilder als auch das Zurückbehalten des Maschinenraumschlüssels jedenfalls nach der Konkurseröffnung keine ausreichenden Sicherungsmaßnahmen gewesen seien.

II. Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß D. [REDACTED] nach § 823 BGB für den Schaden der Klägerin Ersatz zu leisten hat, ist beizutreten. Was die Revision hiergegen vorbringt, kann nicht durchgreifen.

1. Die Revision macht in erster Linie geltend, das Beru-

funksgericht habe nicht hinreichend berücksichtigt, daß die Maschine unter ausreichendem Verschuß gestanden habe. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Es mag sein, daß das Verschlossenhalten des Maschinenraumes zunächst ausreichte, um andere vor den Gefahren zu bewahren, die von den Zündstoffresten in der Amorcesmaschine ausgingen. Diese Maßnahme bot aber, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, keine Sicherheit mehr, als nach der Eröffnung des Konkursverfahrens damit zu rechnen war, daß nicht nur der Konkursverwalter und seine Bevollmächtigten, sondern auch der Sicherungseigentümer von L [REDACTED] und seine Beauftragten sich Zugang zu dem Raum verschaffen würden. Es lag auf der Hand, daß von L [REDACTED] jetzt seine Darlehnsforderung gegen D [REDACTED] nicht mehr realisieren konnte und deshalb bestrebt war, die ihm übereigneten Gegenstände, vor allem die wertvolle Amorcesmaschine, zu verwerten. Unter diesen Verhältnissen durfte D [REDACTED] sich nicht dabei beruhigen, daß er den Schlüssel zum Maschinenraum in Besitz hatte. Er hätte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, bei gehöriger Sorgfalt bedenken müssen, daß der Konkursverwalter oder der Sicherungseigentümer nicht ohne weiteres wissen konnten, daß er den Schlüssel zurückbehalten hatte und aus welchem Grunde das geschehen war, und daß sie sich deshalb notfalls mit Gewalt Zugang zu der Maschine verschaffen würden. Das lag umso näher, als seit der Konkursöffnung am 4. April 1956 bis zum Unfalltag - 17. September 1956 - bereits mehr als fünf Monate vergangen waren.

2. Der Beklagte D [REDACTED] konnte sich entgegen der Meinung der Revision auch nicht darauf verlassen, daß von L [REDACTED] als früherer Inhaber einer pyrotechnischen Fabrik von sich aus die nötigen Sicherungsvorkehrungen treffen werde. Das Berufungsgericht hält nicht für dargetan, daß von L [REDACTED] die Explosions-

gefahr kannte. Da ihm jedenfalls der Zustand der Maschine im einzelnen nicht bekannt war, konnte D. nicht damit rechnen, daß ohne einen Hinweis auf die bestehende Gefahr die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen getroffen wurden.

3. Zu Unrecht macht die Revision geltend, daß der Vorarbeiter R. als Verrichtungsgehilfe des Beklagten D. die erforderlichen Hinweise gegeben habe. Allerdings hat R. bei seiner Vernehmung erklärt, er habe dem Beklagten D. bei der Übergabe der Schlüssel gesagt, man solle beim Betreten des Amorceemaschinenraums vorsichtig sein, falls man auch zu diesem Raum den Schlüssel habe. Diese Ermahnung kann aber nicht ausreichen, um die Verkehrssicherungspflicht des Beklagten D. zu erfüllen, denn sie enthielt keinen Hinweis auf die in der Maschine zurückgebliebenen Zündstoffreste und bot daher keine Gewähr dafür, daß bei dem Umgang mit der Maschine niemand Schaden erlitt.

Daß der Zeuge Ki. den Beklagten D. über die Vorichtsmaßnahmen belehrt hat, die bei der Reinigung der Maschine zu beachten waren, bewirkte nicht die Sicherung, für die der Beklagte D. zu sorgen hatte, und kann diesen daher nicht entlasten.

4. Der Revision ist zuzugeben, daß die Pflicht zur Sicherung des Verkehrs in der Regel nur gegenüber dem rechtmäßigen Verkehr besteht, also nicht gegenüber einer Person, die verbotswidrig in fremde Räume eindringt. Dieser Grundsatz kann indes dem Beklagten D. nicht zugute kommen. Für dessen Haftung gegenüber dem Kläger ist entscheidend, daß sich seine Sicherungspflicht auch auf den Fall bezog, daß der Eigentümer oder seine

Bevollmächtigten sich Zugang zu der Maschine verschafften.

5. In einer weiteren Rüge verweist die Revision darauf, daß dem Beklagten D. nach der Konkurseröffnung von dem Konkursverwalter verboten worden sei, das Pachtgrundstück und die Räume zu betreten. Sie will daraus herleiten, daß D. seitdem gar keine Möglichkeit mehr gehabt habe, weitere Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß D. auf jeden Fall die Möglichkeit verblieb, den Konkursverwalter und den Sicherungseigentümer eindringlich auf die Gefahren hinzuweisen, die sich aus dem Zurückbleiben der Zündstoffreste in der nicht vollständig gereinigten Amorcesmaschine ergaben. Er hatte den Gefahrenherd geschaffen und war daher, wenn er nicht von sich aus für eine gründliche Reinigung der Maschine sorgen wollte, zumindest verpflichtet, den Konkursverwalter und den Sicherungseigentümer von D. eindringlich zu warnen.

6. Schließlich sind auch die Bedenken unbegründet, die die Revision gegen die Ausführungen erhebt, mit denen das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des D. und dem Unfall des S. bejaht hat. Es hat mit Recht angenommen, daß die Explosion sich nicht ereignet hätte, wenn D. für eine restlose Reinigung der Maschine gesorgt hätte. Der Unfall wäre aber, so führt es weiter aus, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch dann vermieden worden, wenn D. den Konkursverwalter oder den Sicherungseigentümer alsbald nach der Eröffnung des Konkursverfahrens auf die Entzündlichkeit der Zündstoffreste hingewiesen hätte. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß eine Warnung mit dem gebotenen Nachdruck sowohl den Konkursverwalter als auch den

Sicherungseigentümer voranlaßt hätte, ihrerseits für eine geeignete Sicherung zu sorgen und die Maschine entweder nur durch einen pyrotechnischen Fachmann reinigen zu lassen oder aber den Kläger erst nach einer gründlichen Aufklärung mit der Reinigung der Maschine zu beauftragen. Diese Erwägungen liegen auf tatsächlichem Gebiet und enthalten keinen Rechtsfehler. Sie rechtfertigen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Pflichtverletzung des Beklagten D. mitursächlich für den Unfall des Heinz Sieber war.

B. Zur Revision des Beklagten D.

I. Das Berufungsgericht hält für bewiesen, daß D. bei der Besichtigung der Amorcesmaschine am 24. Juli 1956 durch den Zeugen K. über die leichte Entzündbarkeit der Zündstoffreste in der Maschine unterrichtet worden ist. Als D. an diesem Tage äußerte, die Maschine solle noch gesäubert werden, hat K. ihn auf die damit verbundenen Gefahren, vor allem darauf hingewiesen, daß die Maschine, im besonderen die Wanne vor der Reinigung unter Wasser gesetzt werden müßten. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, D. sei verpflichtet gewesen, den Geschäftsführer Dr. K. auf die mit der Maschinenreinigung verbundene Explosionsgefahr hinzuweisen, als er ihn bei dem Telefongespräch vom 14. September 1956 daran erinnerte, einen Arbeiter der Firma B. zum Reinigen der Maschine abzustellen. Diese Pflicht ergebe sich daraus, daß D. die Explosionsgefahr gekannt und durch das nochmalige Anfordern eines Arbeiters diese Gefahr entweder neu hervorgerufen oder jedenfalls wesentlich näher gerückt habe. Er habe voraussehen können und müssen, daß der betreffende Arbeiter ohne eine Warnung durch Dr. K. Schaden erleiden konnte. D. habe nicht

davon ausgehen können, daß von I. [REDACTED] die Explosionsgefahr der ungesäuberten Maschine kannte und Dr. K. [REDACTED] darauf hingewiesen hatte. Er habe selbst vorgetragen, daß von I. [REDACTED] keinen Sprengstoff-erlaubnisschein besessen und mit der fachlichen Seite der früher betriebenen pyrotechnischen Fabrik nichts zu tun gehabt habe. Ebenso wenig habe er davon ausgehen können, daß Dr. K. [REDACTED] oder ein anderer Angehöriger Bodderas, die Schokoladenformen herstellte, die erforderlichen Fachkenntnisse besaß, um den mit der Reinigung beauftragten Arbeiter über die dabei zu treffenden Vorkehrungen zu belehren. -

II. Auch in diesem Teil hält das Berufungsurteil einer rechtlichen Prüfung stand.

1. Unbegründet sind die Rügen, die die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts erhebt, daß K. [REDACTED] den Beklagten D. [REDACTED] auf die Explosionsgefahr hingewiesen und ihn über die Vorkehrungen belehrt hat, die bei der Reinigung der Maschine notwendig waren. Das Berufungsgericht hat seine Feststellungen auf die eidlichen Aussagen der Zeugen K. [REDACTED] und G. [REDACTED] gestützt und hat sich auch mit dem übrigen Inhalt der Beweisaufnahme, vor allem der Aussage des Polizeimajors a.D. W. [REDACTED] eingehend auseinandergesetzt. Was die Revision hiergegen vorbringt, sind im wesentlichen unzulässige Angriffe gegen die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung. Diese Würdigung enthält keinen Rechtsfehler und bindet daher den Senat (§ 561 ZPO). Daß sie willkürlich sei oder gegen allgemeine Denk- und Erfahrungssätze verstoße, kann der Revision nicht zugegeben werden. Ihr Vorbringen läuft darauf hinaus, die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts durch eine andere Wertung zu ersetzen. Das ist aber in der Revisionsinstanz nicht zulässig.

2. Geht man von dem festgestellten Sachverhalt aus, so ist der Beklagte D. mitverantwortlich für den Schaden des S. Freilich wird seine Haftung aus einem Unterlassen hergeleitet. Er wird zur Verantwortung gezogen, weil er es unterlassen hat, den Geschäftsführer Dr. K. auf die Explosionsgefahr hinzuweisen. Es ist auch richtig, daß eine Unterlassung nur widerrechtlich ist, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestanden hat. Die Revision irrt aber, wenn sie meint, daß eine solche rechtliche Verpflichtung zu einem Hinweis auf die Gefahr für D. nicht bestanden habe. Die Rechtspflicht zum Tätigwerden kann nicht nur durch Gesetz oder Vertrag, sondern auch durch ein vorangegangenes eine Gefahr schaffendes oder verstärkendes Tun begründet werden. So lag die Sache aber hier. Die Pflicht D. zur Warnung ergab sich nicht schon daraus, daß er die mit dem Reinigen der Maschine verbundene Gefahr kannte. Das Berufungsgericht hat vielmehr mit Recht darauf abgestellt, daß D. durch das nochmalige Anfordern eines Arbeiters zum Reinigen der Maschine die Gefahr eines Unfalls wenn nicht neu hervorgerufen, so aber doch jedenfalls wesentlich näher gerückt hat. Es hält für naheliegend, daß Dr. K. die etwa drei Monate zurückliegende Bitte von I. um Abstellung eines Arbeiters vergessen hatte und ohne die Erinnerung D. nichts mehr veranlaßt hätte. Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß D. in diesem Falle die dem S. zum Verhängnis gewordene Gefahr durch seine telefonische Erinnerung unmittelbar hervorgerufen hat. Er hat aber, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, durch seine telefonische Mahnung zumindest beträchtlich die Gefahr erhöht, daß nunmehr ein Arbeiter der Firma B. ohne vorherige Aufklärung und Warnung mit dem Reinigen der Maschine beauftragt wurde. Auch wenn D. die Gefahr nur in dieser Weise gesteigert haben sollte, ergab sich

für ihn die Rechtspflicht, den Arbeiter dadurch zu schützen, daß er Dr. K. auf die Explosionsgefahr aufmerksam machte. Daß er dies unterlassen hat, war daher rechtswidrig.

3. Zu billigen ist auch die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß D. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, also schuldhaft gehandelt hat.

Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht sind nicht überspannt, wenn das Berufungsgericht fordert, D. habe sich, als er einen Arbeiter zum Reinigen der Maschine anforderte, die Warnung vergegenwärtigen müssen, die der Zeuge K. ihm gegenüber am 24. Juli 1956 bei der Besichtigung der Maschine ausgesprochen hatte. D. wußte schon damals, daß die Maschine reinigt werden sollte, denn er hatte K. gegenüber ausdrücklich davon gesprochen. Das Berufungsgericht hat in anderem Zusammenhang festgestellt, daß K., um eindringlich auf die Gefahren beim Säubern der Maschine hinzuweisen, dazu eine Gesprächspause benutzt und seine Warnung in ernster Form vorgebracht hat. Es ist überzeugt, daß D., der der unmittelbare Gesprächspartner K. war, diese warnende Äußerung auch verstanden hat. Diese Vorgänge lagen bei dem Telefongespräch mit Dr. K. zwar schon fast zwei Monate zurück. Gleichwohl hätte sich D. bei Anwendung der in einer solchen Lage zu fordernden Sorgfalt der eindringlichen Warnung und Belehrung durch K. bewußt sein müssen. Das gilt umso mehr, als es sich um eine erhebliche Gefährdung handelte, der sich ein nicht gewarnter Arbeiter bei der Reinigung der Maschine aussetzte.

Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, D. habe vorgekommen sein und müssen, daß der betreffende Arbeiter der

Firma B. ohne die gebotene Warnung beim Reinigen der Maschine Schaden erleiden könne. Die Revision zweifelt diese Vor-
s, aussiehbarkeit an und meint, D. habe davon ausgehen können,
daß Dr. K. "über den einschlägigen Sachverhalt" schon unter-
richtet gewesen sei. Das steht jedoch in Widerspruch zu den tat-
sächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts und zu dem eige-
nen Vorbringen des Beklagten D. Dr. K. hatte als Ge-
r- schäftsführer eines Betriebes, der Schokoladenformen herstellte,
offensichtlich nicht die Sachkunde, die erforderlich war, um
ie den Arbeiter über die Vorkehrungen zu belehren, die beim Reinigen
n- der Amorcesmaschine zu treffen waren. Daß Dr. K. durch von
L. auf die Explosionsgefahr hingewiesen war, konnte D.
- nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ebenfalls nicht
ge- annehmen. Hiervon hätte er allenfalls dann ausgehen können, wenn
- er seinen Dienstherrn von L. nach der Besichtigung vom
sam- 24. Juli 1956 über die Belehrung unterrichtet hätte, die der Zeu-
h- ge K. ihm über die Reinigung der Maschine erteilt hatte. Es
s- ist aber unstreitig, daß er das nicht getan hat. Daß von L.
at. von sich aus die Gefahr gekannt habe, behauptet D. selbst
- nicht. Von L. hatte zwar früher eine pyrotechnische Fa-
brik betrieben. Er hatte aber, wie D. selbst vorträgt, kei-
nen Sprengstofferlaubnisschein und hatte auch mit der fachlichen
Seite des Betriebes nichts zu tun. Konnte D. nach alledem
G- nicht davon ausgehen, daß Dr. K. die mit dem Reinigen der
Maschine verbundene Gefahr bereits kannte, so ist die Ansicht
des Berufungsgerichts gerechtfertigt, daß er eine Schädigung des
Arbeiters hätte voraussehen können und müssen.

Das Berufungsgericht hat weder übersehen, daß D. bei
dem Telefongespräch mit Dr. K. einen Auftrag seines Dienst-
r- herrn von L. erfüllt hat, noch daß dieses Gespräch in

erster Linie eine andere Angelegenheit betraf. Es hat in seinem Urteil beide Tatsachen erwähnt und zutreffend angenommen, daß sie nicht geeignet sind, den Beklagten D. zu entlasten. Da er, wie unstreitig ist, seinen Dienstherrn nicht über die Explosionsgefahr ins Bild gesetzt hatte, war es seine Pflicht, von sich aus vor dieser Gefahr zu warnen.

4. Zu Unrecht bezweifelt die Revision, daß das Unterlassen D. ursächlich für die Verletzung des S. war. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß ein Unterlassen für einen Erfolg nur kausal ist, wenn pflichtgemäßes Handeln den schädlichen Erfolg verhindert hätte. Es ist überzeugt, daß die Verletzung des S. vermieden worden wäre, wenn D. Dr. K. pflichtgemäß auf die Gefahr einer Explosion aufmerksam gemacht hätte. Es hat keinen Zweifel daran, daß Dr. K. eine Warnung durch D. zum Anlaß genommen hätte, für eine Aufklärung des S. zu sorgen oder aber die Säuberung der Maschine abzulehnen, weil sie für seine Arbeiter zu gefährlich war.

Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe sich hier mit blossen Vermutungen begnügt, für die weder Tatsachenfeststellungen noch allgemeines Erfahrungswissen herangezogen werden könnten. Diese Rüge ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat sich sein Urteil darüber, was bei einem pflichtgemäßen Handeln Dittmars geschehen wäre, ersichtlich auf Grund der Lebenserfahrung gebildet. Das war zulässig. Das Berufungsgericht hatte nach § 287 ZPO zur Beurteilung der Kausalitätsfrage eine hypothetische Entwicklung einzuschätzen. Sie konnte naturgemäß nicht im Sinne einer "Tatsachenfeststellung" und nicht mit der Genauigkeit ermittelt werden wie das bei einem Geschehen möglich ist, das sich tatsächlich zugetragen hat. Der Tatrichter ist in

einem solchen Falle weitgehend auf eine Schätzung angewiesen, bei der er berechtigt und verpflichtet ist, auch die Erkenntnisse zu verwerten, die er auf Grund der Lebenserfahrung gewonnen hat.

Die Revision irrt auch, soweit sie meint, daß es an der adäquaten Ursächlichkeit fehle. Daß ein branchenfremder Arbeiter ohne entsprechende Aufklärung bei der Reinigung der explosionsgefährlichen Maschine Schaden erlitt, lag nahe. Das Unterlassen D [REDACTED] war nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen Umständen, sondern nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge geeignet, einen Schaden herbeizuführen (BGHZ 7, 198, 204). Ebenso wenig kann zweifelhaft sein, daß dem Beklagten Dittmar die Folgen seines Unterlassens zuzurechnen sind.

5. Damit erweist sich auch die Revision des Beklagten D [REDACTED] als unbegründet. Sie war daher ebenso wie die Revision des Beklagten D [REDACTED] zurückzuweisen.

C. Zur Kostenentscheidung

Die Kosten ihrer erfolglosen Rechtsmittel haben nach § 97 ZPO die Beklagten zu tragen.

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens